Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4123

Schriftlicher Bericht

des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)

über den Antrag der Abgeordneten Metzger, Dr. Mommer, Frau Dr. Hubert, Dr. Schulz (Berlin), Majonica, Dr. Lenz (Bergstraße), Illerhaus und Genossen

— Drucksache V/2755 —

betr. Mehrheitsentscheidungen im Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Furler

Der Antrag wurde in der 171. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Mai 1968 dem Auswärtigen Ausschuß überwiesen, der die Vorlage in zwei Sitzungen am 27. Juni 1968 und 6. Februar 1969 beraten hat.

Nach Artikel 148 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 faßt der Ministerrat seine Beschlüsse entweder mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit seiner Mitglieder, soweit im Vertrage nichts anderes bestimmt ist. Dieses Prinzip der Mehrheitsentscheidung im Ministerrat, das bereits durch zahlreiche Sonderbestimmungen des EWG-Vertrages eingeschränkt wird, ist in den vergangenen Jahren Ursache für erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gewesen. Frankreich hat zwar keine Revision des Artikels 148 verlangt, jedoch eine politische Vereinbarung dahin gehend gewünscht, daß der Ministerrat von der Möglichkeit einer Mehrheitsentscheidung dann nicht Gebrauch machen werde, wenn ein Mitglied erkläre, es handele sich um eine Frage von lebenswichtigem Interesse. Mit diesem Wunsche Frankreichs befaßt sich das sogenannte Luxemburger Protokoll aus dem Jahre 1966, in dem folgendes niedergelegt wurde:

„I. Stehen bei Beschlüssen, die mit Mehrheit auf Vorschlag der Kommission gefaßt werden können, sehr wichtige Interessen eines oder mehrerer Partner auf dem Spiel, so werden sich die Mitglieder des Rates innerhalb eines angemessenen Zeitraumes bemühen, zu Lösungen zu gelangen, die von allen Mitgliedern des Rates unter Wahrung ihrer gegenseitigen Interessen und der Interessen der Gemeinschaft gemäß Artikel 2 des Vertrags angenommen werden können.

II. Hinsichtlich des vorstehenden Absatzes ist die französische Delegation der Auffassung, daß bei sehr wichtigen Interessen die Erörterung fortgesetzt werden muß, bis ein einstimmiges Einvernehmen erzielt worden ist.

III. Die sechs Delegationen stellen fest, daß in der Frage, was geschehen sollte, falls keine vollständige Einigung zustande kommt, weiterhin unterschiedliche Meinungen bestehen.

IV. Die sechs Delegationen sind jedoch der Auffassung, daß diese Meinungsverschiedenheiten nicht verhindern, daß die Arbeit der Gemeinschaft nach dem normalen Verfahren wieder aufgenommen wird."

Nach Auffassung des Auswärtigen Ausschusses handelt es sich hier lediglich um eine politische Absichtserklärung, durch die die Rechtsgültigkeit des Artikels 148 des Vertrages nicht berührt wird. Nach wie vor bildet die Möglichkeit von Mehrheitsentscheidungen einen Kernbestandteil des Gemeinschaftsrechts, der für die Existenz und die Weiterentwicklung der Gemeinschaft von großer Bedeutung ist. Es wäre daher verfehlt, notwendige Be-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

schlüsse des Ministerrats allein deswegen zurückzustellen, weil ein einstimmiger Beschluß nicht erzielt werden kann und einzelne Mitglieder des Rates Mehrheitsentscheidungen nicht wünschen. Das würde zu einer unerträglichen Lähmung der Gemeinschaft führen und stände im Widerspruch zu dem klaren Wortlaut des EWG-Vertrages.

In jüngster Vergangenheit ist außer Haushaltsfragen nur ein politisches Problem, nämlich die Beteiligung der Gemeinschaft an der Weltausstellung in Osaka, vom Ministerrat durch Mehrheitsentscheidung erledigt worden. Nach Auffassung des Auswärtigen Ausschusses sollte die Bundesregierung in Zukunft Sorge dafür tragen, daß Artikel 148 des Vertrages in seiner praktischen Wirkung nicht ausgehöhlt wird. Die für die Fortentwicklung der Gemeinschaft notwendigen Beschlüsse dürfen nicht zurückgestellt werden, sondern müssen notfalls auch mit Mehrheit gefaßt werden, wenn nach Ausschöpfung aller Verhandlungsmöglichkeiten eine Einstimmigkeit unter den Mitgliedern des Ministerrates nicht erzielt werden kann.

Der Auswärtige Ausschuß hat den Antrag redaktionell geändert, um klarzustellen, daß nach dem Vertragstext der Ministerrat häufig mit einfacher Mehrheit, in bestimmten Fragen aber auch mit qualifizierter Mehrheit entscheidet. An diesem in dem Vertrage festgelegten Entscheidungsmodus muß auch in Zukunft uneingeschränkt festgehalten werden.

Bonn, den 23. April 1969

Dr. Furler
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht,

im Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften auf Einhaltung der in den Verträgen vorgesehenen Mehrheitsabstimmungen hinzuwirken.

Bonn, den 23. April 1969

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Kopf — Vorsitzender
Dr. Furler — Berichterstatter